

Teilgrundordnung für die Wahlen der Organe der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl.S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat nach Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur am 05.07.2017, Az.: 15309 Tgb.-Nr. 20143/17 der Senat der Hochschule am 17.07.2017 die folgende Teilgrundordnung (Wahlordnung) für die Wahlen der Organe der Hochschule beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Ersatzmitglieder

§ 4 Wahlvorstand

§ 5 Wahlleiterin, Wahlleiter

§ 6 Wahltermin, Zeitbestimmungen

§ 7 Wahlvorschläge

§ 8 Prüfung der Wahlvorschläge

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 9 Wahlbekanntmachung

§ 10 Wahlberechtigung

§ 11 Wählerverzeichnis

§ 12 Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

§ 13 Personalisierte Verhältniswahl

§ 14 Mehrheitswahl

§ 15 Briefwahl

§ 16 Urnenwahl

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und Ungültigkeit der Stimmabgabe

§ 18 Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

Dritter Teil: Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 19 Einspruch, Wahlprüfung

§ 20 Wiederholungswahl, Nachwahl

§ 21 Konstituierende Sitzungen

§ 22 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Hochschule (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HochSchG in Verbindung mit § 5 der Grundordnung).
- (2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann auch gewählt werden, wer nicht Mitglied der Hochschule ist. Sie oder er darf nicht Mitglied im Träger der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung sein.
- (3) In dieser Wahlordnung wird auch die Wahl der Fachbereichsräte geregelt, auch wenn die Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung erst ab einer Größe von sechs Studiengängen eine Aufteilung in Fachbereiche vornimmt (gemäß § 11 Grundordnung).

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. Sie werden für den Senat und die Fachbereichsräte als Urnenwahl (§ 16) durchgeführt. Briefwahl (§ 15) ist möglich.
- (2) Die Wahlberechtigten dürfen den Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Wahlberechtigten können bei Wahlen zu den Fachbereichsräten nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Studierende geben diese Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung ab; andernfalls ist dies der Fachbereich, dem das Fach angehört, das sie bei der Einschreibung oder Rückmeldung an erster Stelle benennen. Die Zuordnung zu einem Fachbereich für Wahlen gilt in der Regel für die gesamte Zeit der Mitgliedschaft in der Hochschule. Akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachbereichseinrichtungen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, unter dessen Verantwortung die Fachbereichseinrichtung steht. Akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an zentralen Einrichtungen oder in der zentralen Verwaltung sind bei Fachbereichswahlen nicht wahlberechtigt.
- (4) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Die Gruppe bestimmen sie durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Gehören Wahlberechtigte der Gruppe der Studierenden und zugleich einer anderen Gruppe an, können sie nur in der anderen Gruppe wählen und gewählt werden.
- (5) Mitglieder der Fachbereichsräte und des Senates werden nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt (vgl. § 14).
- (6) Für das Ergebnis der Wahlen gilt:

1. Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 2. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten ist gewählt, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senates erhält. Kommt diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten ist gewählt, wer in geheimer Wahl die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senates erhält. Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht und liegt dem Senat ein Wahlvorschlag mit nur einem Namen vor, so muss ein neuer Vorschlag gemacht werden. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende kann zwischen den Wahlgängen die Sitzung unterbrechen oder vertagen.
 3. Die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers ist in der Grundordnung geregelt. Bei Rücktritt der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Senat mit einfacher Mehrheit die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zum Semesterende betreuen; er kann diesen Beschluss um ein weiteres Semester verlängern; danach hat er einen Übergangspräsidenten gemäß dem Verfahren zu wählen, welches in der Grundordnung anlässlich der Abwahl des Präsidenten geregelt ist (§ 8, Absatz 5, Grundordnung).
 4. Zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates erhält. Wird eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Person erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
 5. Haben in einer Stichwahl mehr als zwei Personen die höchste oder eine die höchste und mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erreicht, so findet eine erneute Aussprache statt; an sie schließt sich ein erneuter Wahlgang an. Ist dieses Verfahren dreimal durchlaufen, entscheidet das Los.
 6. Gewählt ist bei der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhält; ergibt sich dabei Stimmgleichheit, gibt es einen erneuten Wahlgang. Nach drei Wahlgängen entscheidet das Los.
- (7) Mitglieder des Trägers der Hochschule (i.e. die Gesellschafter der Cusanus Treuhand

gGmbH) können weder Mitglied im Senat noch im Fachbereichsrat sein. Auch können sie nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

§ 3 Ersatzmitglieder

- (1) Bei Wahlen zu den Fachbereichsräten und zum Senat sollen, falls möglich, mindestens so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt werden.
- (2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied in das Gremium ein, wenn
 1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere durch Verlust der Wählbarkeit für das jeweilige Gremium oder die jeweilige Gruppe oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,
 2. ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt oder
 3. die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt wird.

Ersatzmitglied im Falle der personalisierten Verhältniswahl ist die nächste auf dem betroffenen Wahlvorschlag als Mitglied anstehende Person. Im Falle der Mehrheitswahl ist dies die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl in ihrer Gruppe; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Zur Durchführung der Wahlen zu den Fachbereichsräten und zum Senat wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet. Der Präsident oder die Präsidentin kann zulassen, dass die Wahlen zur Vertretung der Studierendenschaft von dieser selbst organisiert und durchgeführt werden, sofern durch deren Geschäfts- und Wahlordnung die Konformität mit den Bestimmungen dieser Wahlordnung sichergestellt ist.
- (3) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl fest. Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten und zum Senat beschließt er darüber hinaus über die Zulassung der Wahlvorschläge und verteilt die Sitze. Ferner nimmt der Wahlvorstand alle übrigen ihm in dieser Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr.
- (4) Der Wahlvorstand bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten und zum Senat hat drei Mitglieder. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen verschiedenen Gruppen angehören. Die Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen; wer sich für die betreffende Wahl bewirbt, kann nicht berufen werden. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertretung und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die konstituierende Sitzung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen und bis zur Amtsübernahme der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der Wahlvorstand bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsi-

dentinnen und der Vizepräsidenten, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane hat ebenfalls drei Mitglieder; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Wer sich für die betreffende Wahl bewirbt, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

- (6) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zu unparteiischer und sorgfältiger Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich und werden drei Werktage vor dem Sitzungstermin ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Ein Wahlvorstand mit drei Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes kann für den Dienst an der Wahlurne (§ 16 Abs. 5) sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

§ 5 Wahlleiterin, Wahlleiter

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Er oder sie bestimmt seine oder ihre Stellvertretung. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist Hilfsorgan des Wahlvorstandes und für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich.

§ 6 Wahtermin, Zeitbestimmungen

- (1) Die Wahlen finden während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Wahltermin im Sinne dieser Wahlordnung ist der Tag der Wahl, gegebenenfalls der letzte Tag der Urnenwahl.
- (3) Es sollen durchgeführt werden:
 1. die Wahlen zu Senat und Fachbereichsräten gleichzeitig alle drei Jahre
 2. die jährlichen Wahlen der Vertretung der Studierenden mindestens vier Wochen vor Ende der laufenden Amtszeit,
 3. die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten mindestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit,
- (4) Der Tag, an dem Wahlen stattfinden, wird vom Senat festgelegt.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und zum Senat können die jeweils Wahlberechtigten einer Gruppe bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum siebten Tag vor dem Wahltermin Wahlvorschläge einreichen, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die
 1. der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden,
 2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sind.
- (3) Von einer Gruppe sollen, falls möglich, mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie von der jeweiligen Gruppe Mitglieder zu wählen sind. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Hat eine Gruppe so viele oder weniger Angehörige, als Mitglieder zu wählen sind, sind sie alle Mitglieder des Gremiums.
- (4) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Sie müssen enthalten
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. die Bezeichnung der vorschlagenden Gruppe (§ 37 Abs. 2 HochSchG),
 3. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle der sich bewerbenden Personen,
 4. Ort und Datum der Unterzeichnung,
 5. Unterschrift (Vor- und Zuname), Gruppenzugehörigkeit (bei Studierenden auch Matrikelnummer, die allerdings nicht veröffentlicht werden darf), Fachbereich oder Dienststelle und Anschrift des oder der Vorschlagenden.

Die Vorgeschlagenen müssen durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.
- (5) Wahlvorschläge müssen von mindestens einer oder einem Wahlberechtigten unterzeichnet werden. Wahlberechtigte können für jedes zu wählende Gremium nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Niemand kann sich selbst vorschlagen.

§ 8 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Hilfskraft vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag des Eingangs. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von allen Vorschlagenden und Vorgeschlagenen gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgenommen werden. Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zugeleitet.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt daraufhin unverzüglich über die Zulassung der Wahlvor-

schläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Personen des Wahlvorschlages nicht erfüllt, sind nur die betreffenden Bewerberinnen oder Bewerber zu streichen. Bewerberinnen oder Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben (§ 7 Abs. 5 Satz 2), werden auf allen, außer dem zuerst eingegangenen (§ 8 Abs. 3) gestrichen. Hat eine vorgeschlagene Person ihren eigenen Wahlvorschlag unterschrieben (§ 7 Abs. 5 Satz 3), so ist ihre Unterschrift ungültig. Beschlüsse nach Satz 2 bis 5 sind den jeweils Betroffenen mit Begründung mitzuteilen.

- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen und anschließend ortsüblich bekannt zu geben.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 9 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltermin vom Wahlleiter innerhalb der Hochschule durch Aushang bekannt zu machen.
- (2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 1. welches Organ oder welche Organe gewählt werden,
 2. wer wahlberechtigt und wählbar ist,
 3.
 - a) dass die Stimme an der Urne oder brieflich abgegeben werden kann,
 - b) wie und bis wann der Antrag auf Briefwahl zu stellen ist,
 - c) zu welchen Zeiten die Wahllokale geöffnet sind,
 - d) wo sich die Wahllokale befinden,
 4. in welchem Fachbereich Wahlberechtigte, die mehreren Fachbereichen angehören, bei Fachbereichsratswahlen wählen und gewählt werden können (§ 2 Abs. 3) und in welcher Gruppe Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, wählen und gewählt werden können (§ 2 Abs. 4),
 5. dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreter unzulässig ist,
 6. wie viele Mitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
 7. bis wann den Anforderungen des § 7 genügende Wahlvorschläge bei der Wahlleiter-

- rin oder dem Wahlleiter eingereicht werden können,
8. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 9. dass die Wahlberechtigten bei der Urnenwahl sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Studierendenausweis oder internationalen Studierendenausweis auszuweisen haben,
 10. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und wo und wann seine Berichtigung verlangt werden kann,
 11. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel und Wahlumschläge nach Farbe für jede Gruppe verschieden im Wahlraum bereitgehalten werden,
 12.
 - a) wann personalisierte Verhältniswahl und wann Mehrheitswahl stattfindet,
 - b) dass bei der personalisierten Verhältniswahl nur eine Person auf einer Liste gewählt werden kann und diese Stimme auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird,
 - c) dass bei Mehrheitswahl vorgeschlagene Personen und andere wählbare Personen gewählt werden können.

§ 10 Wahlberechtigung

- (1) Bei der Wahl zum Senat wählt die Gesamtheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mitglieder ihrer Gruppe aus ihrer Mitte. Auch in der Gruppe der Studierenden sowie der Gruppe der akademischen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Senatsmitglieder der Gruppe von der Gesamtheit der der jeweiligen Gruppe angehörenden Mitglieder gewählt.
- (2) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten wählt in jedem Fachbereich jede Gruppe aus ihrer Mitte ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle Wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder der Hochschule nach Gruppen (§ 37 Abs. 2 HochSchG) getrennt und alphabetisch aufgeführt sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Fachbereich nach § 2 Abs. 3 oder Dienststellen sowie die Anschrift der in Absatz 1 genannten Personen enthalten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wählernummer.
- (3) Das Wählerverzeichnis hat zwei Ausfertigungen. Die erste Ausfertigung ist für den Wahlvorstand bestimmt. Die zweite Ausfertigung enthält keine Matrikelnummern und

ist für die öffentliche Auslage bestimmt.

- (4) Das Wählerverzeichnis kann mit dem Tag der Wahlbekanntmachung bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder einer von ihnen benannten Dienststelle während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (Auslegungszeit).
- (5) Hochschulangehörige, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungszeit dessen Berichtigung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich oder mündlich beantragen. Antragsteller haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Das Wählerverzeichnis kann während der Auslegungszeit von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist.
- (6) Nach Ablauf der Auslegungszeit kann das Wählerverzeichnis nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bis zum Ablauf des dreizehnten Tages vor dem Wahltermin berichtigt werden; tatsächliche Änderungen während dieses Zeitraumes, die sich auf das Wahlrecht oder die Wählbarkeit auswirken, können nicht mehr berücksichtigt werden. Mit Ablauf des dreizehnten Tages vor dem Wahltermin stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis endgültig fest. Für die Ausübung des Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis maßgebend.

§ 12 Wahlinformation und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlberechtigten sind spätestens zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung in geeigneter Weise (z.B. durch Plakate, Internet und E-Mail) auf die Wahlbekanntmachung und die Wahl sowie auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.
- (2) Wahlunterlagen sind
 1. ein Stimmzettel für die Wahl zum Fachbereichsrat,
 2. ein Stimmzettel für die Wahl zum Senat,
 3. ein Wahlumschlag sowie bei Antrag auf Briefwahl
 4. ein Wahlbriefumschlag, der die Wählernummer und Raum für die Angabe des Absenders enthält,
 5. ein Wahlschein mit Hinweisen für Briefwähler.
- (3) Stimmzettel und Wahlumschläge müssen amtlich hergestellt sein. Sie müssen nach Farbe für jede Gruppe verschieden sein.

§ 13 Personalisierte Verhältniswahl

Personalisierte Verhältniswahl (Listenwahl) findet für Senat und Fachbereichsräte keine Anwendung.

§ 14 Mehrheitswahl

- (1) Senat und Fachbereichsräte werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Liegt ein zugelassener Wahlvorschlag vor, werden auf dem Stimmzettel
 1. alle vorgeschlagenen wählbaren Personen aufgeführt und
 2. so viele freie Linien angebracht, dass doppelt so viele Personen niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind. Sofern ein Wahlvorschlag weniger Bewerbungen als zu wählende Plätze enthält bzw. kein Wahlvorschlag eingegangen ist, kann eine Nachfrist für die nachträgliche Einreichung von Wahlvorschlägen eingeräumt werden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Wahlvorstand.
- (3) Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, wird ein Stimmzettel nach Abs. 2 Nr. 2 gefertigt.
- (4) Auf einem Stimmzettel nach Abs. 2 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder
 1. aufgeführte Personen mit einem Kreuz kennzeichnen und
 2. andere in ihrer Gruppe wählbare Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.Auf einem Stimmzettel nach Absatz 3 können die Wahlberechtigten bis zu der doppelten Anzahl der in ihrer Gruppe zu wählenden Mitglieder Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.
- (5) Auf jedem Stimmzettel muss ausgewiesen sein, wie viele Stimmen abgegeben werden können.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter Briefwahl beantragen. Der schriftliche Antrag muss am achten Werktag vor dem Wahltermin bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sein; für den Antrag gilt § 2 Absatz 2 und § 16 Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Auf den Antrag sind den Wahlberechtigten ein Wahlschein, die Stimmzettel für die betreffende Wahl, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass sie die Stimmzettel persönlich ausgefüllt haben. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

- (2) Briefwahlunterlagen werden nur einmal ausgehändigt oder übersandt, die Aushändigung oder Übersendung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl schließt die Teilnahme an der Urnenwahl aus, es sei denn, die Wahlberechtigten legen ihren Wahlschein (Absatz 1) vor.
- (4) Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel, legen sie in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Sie füllen den Wahlschein aus und unterzeichnen die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages. Wahlumschlag und Wahlschein legen sie in den Wahlbriefumschlag und verschließen diesen. Die Wahlberechtigten übersenden den Wahlbriefumschlag durch die Post an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter oder geben ihn dort ab. Eingehende Umschläge werden mit einem Eingangsdatum versehen. Der Wahlbriefumschlag muss spätestens am Tag vor Beginn der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein. Die eingegangenen Wahlumschläge sind verschlossen aufzubewahren. Später eingehende Wahlumschläge sind ungültig.
- (5) Vor Beginn der Urnenwahl übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge und das Wählerverzeichnis der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes.
- (6) Der Wahlvorstand öffnet vor Beginn der Urnenwahl die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge, entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag und überprüft den Wahlbriefvermerk im Wählerverzeichnis. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (7) Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn
 1. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden oder
 2. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt.Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Grund für die Zurückweisung anzugeben.
- (8) Bis zur Urnenwahl werden die Wahlumschläge in Urnen aufbewahrt, die so zu verschließen sind, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Gewaltanwendung unmöglich ist. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes bestimmt den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Beginn der Urnenwahl hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 16 Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl findet an drei aufeinanderfolgenden Werktagen (außer samstags) in der Zeit von 10 bis mindestens 16.00 Uhr statt. Außerhalb dieser Zeiten und über Nacht werden die Wahlurnen im Tresor der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung aufbewahrt. Nach Beendigung der Wahl werden die Urnen bis zur Auszählung der Stimmen versiegelt.
- (2) Die Stimme ist in dem in der Wahlbekanntmachung genannten Wahllokal abzugeben; im Einzelnen ist die Eintragung im Wählerverzeichnis maßgebend.

- (3) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen und in den Wahlumschlag legen können.
- (4) Während der Zeit der Stimmabgabe haben die jeweils Wahlberechtigten und die Presse Zutritt zum Wahlraum. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt.
- (5) Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Soweit es in Verhinderungsfällen erforderlich ist, kann die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes einen der Vorgenannten durch eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer ersetzen.
- (6) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wählerverzeichnis Briefwahl beantragt hat und seinen Wahlschein nicht vorlegt. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Studierendenausweis oder internationalen Studierendenausweis über ihre Person auszuweisen.
- (7) Die Wahlberechtigten füllen die Stimmzettel aus, legen sie in den Wahlumschlag und werfen diesen in die Wahlurne. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und Ungültigkeit der Stimmabgabe

- (1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis fest; er zählt die Stimmen aus und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.
- (2) Eine Stimme ist ungültig, wenn
 1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
 2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lässt,
 3. der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen,
 4. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
 5. der Wahlumschlag und der darin befindliche Stimmzettel nach Größe oder Farbe nicht übereinstimmen.

Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig ist,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
3. die gewählte Person nicht oder nicht in der betreffenden Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
4. die Person des Gewählten nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Per-

son.

5. Bei Mehrheitswahl gilt Satz 1 Ziffer 3 mit der Einschränkung, dass wegen einer Streichung, eines Zusatzes, einer Verwahrung, eines Vorbehaltes oder einer sonstigen Änderung gegenüber einer einzelnen Person die Stimmabgabe nur hinsichtlich dieser Person ungültig ist. Der Grund für die Ungültigkeit ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe in das Gremium gewählt sind.
- (4) Über die Wahlhandlung und die Festsetzung der Wahlergebnisse wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den mitwirkenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten
 1. die Angabe der gewählten Organe,
 2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 3. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten für jedes Organ und in jeder Gruppe,
 5. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
 6. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
 7. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
 8. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
 9. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bei personalisierter Verhältniswahl und auf die einzelnen Personen bei Mehrheitswahl entfallenden Stimmen,
 10. Feststellung nach Absatz 3.
- (5) Der Niederschrift sind beizufügen
 1. die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Gruppen, bei personalisierter Verhältniswahl außerdem getrennt nach gleichlautenden Stimmen,
 2. die für ungültig erklärten Stimmzettel,
 3. die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.

§ 18 Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder und fordert sie auf, binnen drei Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht
- (2) Sind die Gewählten im Zeitpunkt ihrer Wahl zum Fachbereichsrat Mitglied oder Ersatzmitglied des Personalrates, erklären sie innerhalb einer Woche, ob sie unter Verzicht

ihrer Mitgliedschaft in der Personalvertretung die Wahl annehmen. Andernfalls gilt die Wahl als abgelehnt.

- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das endgültige Ergebnis der Wahl unverzüglich durch datierten Aushang bekannt. Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zwei Jahre lang aufzubewahren.

Dritter Teil: Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 19 Einspruch, Wahlprüfung

- (1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl, zu der sie wahlberechtigt waren, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule einzulegen und zu begründen; er soll nach Möglichkeit Beweismittel angeben.
- (2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat für jede Wahl oder mehrere Wahlen gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; § 4 Abs. 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidungen schriftlich zu begründen und dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zu übermitteln.
- (3) Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung verstoßen wurde, und ohne diesen Verstoß das Ergebnis hinsichtlich der gewählten Person ein anderes sein könnte. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.
- (4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn nach der Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb einer Wahlgruppe, kann nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden.
- (5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium, der gewählten Person oder den gewählten

Personen bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 20 Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).
- (2) Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit
 1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften abgebrochen wurde;
 2. eine Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl keine oder zu wenig Angehörige hatte, sobald die Zahl der Angehörigen der Gruppe die Zahl der ihr im Gremium zustehenden Sitze übersteigt;
 3. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl insgesamt oder in einer Gruppe nicht zustande gekommen ist. In diesem Fall findet nur eine Nachwahl statt;
 4. während der Amtszeit eines Gremiums eines seiner Mitglieder ausscheidet und kein Ersatzmitglied derselben Gruppe mehr nachrücken kann;
 5. die Anzahl der Wahlmitglieder eines Gremiums nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt.Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest und bestimmt, auf welche Gruppen sich die Nachwahl erstreckt.
Bei einer Nachwahl sind die fehlenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Ändert sich die Zahl der Fachbereiche, sind die Organe der betroffenen Fachbereiche neu zu wählen.
- (4) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Findet die Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.
Bei einer Nachwahl kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmen, dass
 1. die Wahlbekanntmachung spätestens am siebten Tag vor dem Wahltermin erfolgt und Wahlvorschläge bis 16 Uhr des dritten Tages vor dem Wahltermin eingereicht sein müssen;
 2. die Briefwahlunterlagen spätestens zum Beginn der Urnenwahl eingegangen sein müssen;
 3. die Urnenwahl an einem Werktag in der Zeit von 10 bis 14 Uhr stattfindet;
 4. der Wahlvorstand aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern besteht.

§ 21 Konstituierende Sitzungen

Senat und Fachbereichsräte sollen spätestens vier Kalenderwochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammentreten.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt als Teilgrundordnung am Tage nach ihrer hochschulinternen Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 17.07.2017 und genehmigt durch das zuständige Ministerium mit Schreiben vom 05.07.2017 .

Bernkastel-Kues, den 17. Juli 2017

Dr. Martin Thomé
Präsident